

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Post.C16@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/104

BMDW-16.496/0010-C1/6/2018

VO, mit der die Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung geändert wird

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Einleitend scheint es nachvollziehbar und schlüssig, die Änderungen der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung maßgeblich an den EU-rechtlichen Vorgaben für Crowdfunding (nämlich am Anhang zu COM(2018) 113) anzulehnen. Insofern sei bloß erwähnt, dass dort teilweise weitergehende Informationspflichten (etwa zu sektoralen, projektbezogenen oder geographischen Risiken) vorgesehen sind.

Hinsichtlich der bisher geltenden Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung möchten wir darauf hinweisen, dass auch diese teils weitergehende Informationen verlangt, etwa zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall oder zu allfälligen Nachschussverpflichtungen.

In Bezug auf die nach "**Teil G**" des Informationsblatts zur Verfügung zu stellenden Informationen über Gebühren, möchten wir darauf hinweisen, dass dieser im derzeitigen Entwurf nur mehr Gebühren und Kosten "im Zusammenhang mit der Investition" anführt. Da dies uU die Auslegung zulässt, dass nur die bei der erstmaligen Investition selbst anfallenden Kosten erfasst sein sollen, ist zu erwägen, ob nicht etwa – wie bisher – auch laufende Kosten und Gebühren (wie z.B. Management- oder Verwaltungskosten) offengelegt werden sollten.

In Bezug auf **Ziffer 1** vom "**Hinweis**" am Ende des Informationsblatts, möchten wir Folgendes anmerken: Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist alternativ entweder ein aktueller Jahresabschluss oder eine Eröffnungsbilanz zur Verfügung zu stellen (vgl. Wortlaut "*aktuellen Jahresabschluss oder die nach § 193 UGB erstellte Eröffnungsbilanz*"), während die derzeit geltende Fassung die Vorlage einer Eröffnungsbilanz nur dann vorsieht, wenn kein aktueller Jahresabschluss vorliegt (vgl. Wortlaut: "*der aktuelle Jahresabschluss oder bei Nichtvorliegen desselben die Eröffnungsbilanz*"). Da es wohl nicht Sinn der Verordnung sein kann, eine freie Wahlmöglichkeit des Emittenten zu schaffen, ob er den Jahresabschluss oder eine (uU völlig veraltete) Eröffnungsbilanz vorlegt, wäre es aus unserer Sicht empfehlenswert, in Ziffer 1 des "Hinweises" die Worte "bei Nichtvorliegen desselben" einzufügen, sodass dieser dann lautet:

*"1. den nach § 193 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, BGBl. I Nr. 120/2005, erstellten aktuellen Jahresabschluss oder **bei Nichtvorliegen desselben** die nach § 193 UGB erstellte Eröffnungsbilanz;"*

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns aufgeworfenen Punkte und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wien, am 4. Juli 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wöfl
Präsident

